

Der Dieb im vorigen Beispiel erkennt die Notwehrlage. Er läßt von seinem Diebstahl ab und schreitet auch aus echter Verteidigungsbereitschaft gegen den Jugendlichen ein, weil er in dessen Tat einen sinnlosen Akt der Zerstörung erblickt. Obwohl er in seiner Abwehrhandlung nicht über die Grenzen der Verteidigung hinausgeht, bereitet es ihm doch ein ausgesprochenes Vergnügen, seine boxerischen Qualitäten zur Geltung zu bringen und dem Jugendlichen einen Denkzettel zu verpassen. In diesem Fall ist seine Abwehrhandlung durch Notwehr gerechtfertigt.

- c) Der Handelnde führt die Notwehrlage absichtlich herbei, um diese Situation seinerseits zu einem Angriff auf strafrechtlich geschützte Objekte auszunutzen. Das ist der Fall, wenn ein Angriff provoziert wird, um den „Angreifer“ durch die scheinbare Ausnutzung der Notwehrlage töten oder verletzen zu können. Allerdings schließt nicht jedes Verhalten, das den Angreifer zum Angriff reizt, die Notwehr aus, sondern nur dasjenige, das auf die Provozierung eines Angriffs abzielt, um unter dem Deckmantel der Notwehr selbst einen Angriff zu führen.

5Jl.2.4. Überschreitung der Notwehr

Geht der Verteidiger über die gesetzlichen Grenzen der Notwehr hinaus, ist sein Verhalten *nicht mehr gerechtfertigt*. Er verteidigt nicht mehr rechtlich geschützte Verhältnisse, sondern greift selbst welche an. Eine solche Handlung ist auch nicht mehr gesellschaftlich nützlich, sondern wird zu einer gesellschaftswidrigen und im Regelfall auch strafbaren Handlung. Wir sprechen in diesen Fällen von einem *Notwehrexzeß*.²³³

Ein Notwehrexzeß kann einmal gegeben sein, weil der Täter über die zeitlichen Grenzen der Notwehrlage hinausgeht (sog. extensiver Exzeß). Der Verteidiger setzt hier seine Abwehrhandlungen fort, obwohl der Angriff längst abgeschlossen, also nicht mehr gegenwärtig ist.

Wer den Angriff auf Leben und Gesundheit eines Menschen oder auf das sozialistische Eigentum bereits abgewehrt hat, indem er den Angreifer niedergeschlagen, entwaffnet oder kampfunfähig gemacht hat, trotzdem aber weiter schlägt, um den Angreifer ein für allemal zu „kurieren“ und um sich selbst abzureagieren, überschreitet die zeitlichen Grenzen der Notwehr. Er begeht eine Straftat. Wird mit der Verteidigung erst begonnen, nachdem der Angriff abgeschlossen ist, dann liegt keine Notwehr vor, weil ihre Voraussetzungen fehlen.

Ein Notwehrexzeß kann zum anderen darin bestehen, daß der Abwehrscha-den in krassem Mißverhältnis zu dem durch den Angriff drohenden Schaden steht oder daß der Verteidigende zu einem nicht erforderlichen Abwehrmittel griff (sog. intensiver Exzeß).²³⁴

A. gibt dem B., der im Verlaufe eines Streites eine dem A. gehörende Vitrine schiebe einzuschlagen versucht, einen kräftigen Schlag mit einer Weinflasche auf den Kopf, weil er nur auf diese Weise die Beschädigung der Vitrine verhindern zu können glaubt. — C. sticht den D., der ihn mit Fäusten tätlich angreift, mit seinem Messer nieder, obwohl er Judosportler ist und den D. leicht durch einen Judogriff hätte kampfunfähig machen können.

233 Vgl. „OG-Urteil vom 17.3.1972“, Neue Justiz, 12/1972, S. 364ff.

234 Vgl. „OG-Urteil vom 20.12.1973“, Neue Justiz, 5/1974, S. 145 ff.